

Bundessozialgericht

5b RJ 56/82

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5b-Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. September 1983 ohne mündliche Verhandlung in Berlin für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Landdessozialgerichts vom 7. Juni 1982 wird zurückgewiesen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens nicht zu erstatten.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

G r ü n d e :

I

Streitig ist zwischen den Beteiligten, ab wann dem Kläger, der entmündigt ist und seit 1971 in einem Landeskrankenhaus lebt, Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren ist.

Am 11. Mai 1978 beantragte der Vormund des Klägers, der am 11. November 1977 zum vorläufigen Vormund bestellt worden war, dem Kläger Versichertenrente zu gewähren. Die Beklagte bewilligte daraufhin mit Bescheid vom 22. Januar 1979 dem Kläger Rente wegen Erwerbsunfähigkeit aufgrund eines am 28. Juli 1968 eingetretenen Versicherungsfalls. Den Rentenbeginn stellte die Beklagte auf den 1. Mai 1978 gemäß § 1290 Abs 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) fest, weil der Rentenantrag später als drei Monate nach dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit gestellt worden sei. Die Rente wurde wegen einer Korrektur der Beitragszeiten mit Bescheid vom 11. Mai 1979 neu festgestellt, hinsichtlich des Rentenbeginns änderte sich dadurch nichts. Der Widerspruch, mit dem der Kläger unter Beachtung der Verjährungsvorschrift des § 45 Sozialgesetzbuch - Allgemeiner Teil - (SGB 1) eine Vorverlegung des Rentenbeginns auf den 1. Mai 1974 begehrte, wurde am 13. November 1979 zurückgewiesen.

Das Sozialgericht (SG) hat die Beklagte verurteilt, dem Kläger die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab 1. Mai 1974 zu gewähren (Urteil vom 29. April 1981). Auf die - vom SG zugelassene -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-3-

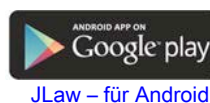
Berufung der Beklagten, hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 7. Juni 1982). Auf die Antragsfrist des § 1290 Abs 2 RVO sei § 206 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) entsprechend anzuwenden. Diese Vorschrift bezwecke zum Schutz Geschäftsunfähiger einen Aufschub in der Vollendung der Verjährung um sechs Monate und bei kürzerer Verjährungsfrist um den entsprechenden Zeitraum. Übertragen auf den Rentenanspruch bedeute dies, daß in entsprechender Anwendung des § 206 BGB eine Hemmung im Ablauf der Antragsfrist um drei Monate eintrete, denn nur so lange räume § 1290 Abs 2 RVO dem Versicherten eine Überlegungsfrist nach Eintritt des Versicherungsfalles ein. Demzufolge müsse auch der Vormund innerhalb von drei Monaten, nachdem er bestellt worden sei, den Rentenanspruch nachholen, wenn ein Rechtsverlust vermieden werden solle. Diese Frist sei im Falle des Klägers nicht eingehalten worden.

Der Kläger hat dieses Urteil mit der vom LSG zugelassenen Revision angefochten.

Er ist mit dem SG der Ansicht, aufgrund der entsprechenden Anwendung des § 206 Abs 1 BGB beginne die dreimonatige Antragsfrist des § 1290 Abs 2 RVO erst nach Ablauf der 6 Monate des § 206 Abs 1 Satz 1 BGB. Soweit ersichtlich, gebe es keine kürzeren gesetzlichen Verjährungsfristen als 6 Monate. Rechtsgeschäftlich vereinbarte Fristen geringeren Umfangs könnten aber nicht auf die Interessenlage in § 1290 Abs 2 RVO übertragen werden. Nachdem nun die Verjährung von Sozialleistungen in § 45 SGB 1 geregelt sei, müsse es als fraglich angesehen werden, ob § 1290 Abs 2 RVO



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



-4-

überhaupt noch angewendet werden könne.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

das Urteil des LSG aufzuheben und die Berufung der Beklagten

gegen das Urteil des SG zurückzuweisen.

Die Beklagte beantragt,

die Revision des Klägers zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich übereinstimmend mit einer Entscheidung des Rechtsstreits gemäß § 124 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

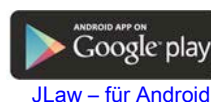
II

Die zulässige Revision des Klägers ist nicht begründet. Ihm steht die von der Beklagten gewährte Rente wegen Erwerbsunfähigkeit erst ab 1. Mai 1978 zu, obwohl der entsprechende Versicherungsfall bereits am 28. Juli 1968 eingetreten ist und der Kläger damals auch die Wartezeit erfüllt hatte.

Nach § 1290 Abs 1 Satz 1 RVO ist die Rente vom Ablauf des Monats an zu gewähren, in dem ihre Voraussetzungen erfüllt sind. Wird



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



der Rentenanspruch, der für die Gewährung der Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit als gesetzliches Tatbestandsmerkmal erforderlich ist, jedoch später als drei Monate nach dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit gestellt, so ist die Rente vom Beginn des Antragsmonats an zu gewähren (§ 1290 Abs 2 RVO). Innerhalb dieser Frist ist die Rente nach dem Eintritt der Erwerbsunfähigkeit am 28. Juli 1968 nicht beantragt worden. War der Kläger zu diesem Zeitpunkt bereits geschäftsunfähig, so war der Ablauf der Frist des § 1290 Abs 2 RVO zwar analog § 206 BGB gehemmt, der Vormund hat dann aber den Rentenanspruch zu spät gestellt. Nach den unangegriffenen Feststellungen des LSG, an die der Senat gebunden ist (§ 163 SGG), ist der Kläger entmündigt und lebt seit 1971 in einem Landeskrankenhaus. Sein Vormund ist am 11. November 1977 bestellt worden und hat den Rentenanspruch am 11. Mai 1978 gestellt.

Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) wendet § 206 Abs 1 BGB auf sozialrechtliche Fristen entsprechend an, es sei denn, die vom Gesetzgeber verfolgten Ziele und die dabei zu berücksichtigenden Interessen sprechen dagegen (vgl BSG in SozR 5750 Art 2 § 51a Nr 32 mwN), was hier jedoch nicht der Fall ist. Auch für die Antragsfrist des § 1290 Abs 2 RVO ist die Hemmung des Fristablaufs bei Geschäftsunfähigkeit in entsprechender Anwendung des § 206 Abs 1 BGB anerkannt (so BSG Urteil des 4. Senats vom 28. November 1973 in BSGE 36, 267 = SozR Nr 18 zu § 1290 RVO).



Das Gesetz will durch § 206 Abs 1 BGB die Personen, die nicht selbst handeln können, weil sie in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, und die keinen gesetzlichen Vertreter haben, schützen, indem die Verjährungsfrist in ihrem Ablauf gehemmt wird. Diese Hemmung bewirkt, daß der entsprechende Zeitraum während des Ruhens der Verjährung in die Frist nicht eingerechnet wird (§ 205 BGB). Bei der sogenannten Ablaufhemmung, um die es sich in § 206 Abs 1 BGB handelt, wird das Ende der an sich abgelaufenen Verjährungsfrist hinausgeschoben. Was nun die Dauer dieses Hinausschiebens anbetrifft, so knüpft die genannte Vorschrift an das Ende des Hemmungsgrundes an, der dann beseitigt ist, wenn die betreffende Person wieder unbeschränkt geschäftsfähig wird oder der Mangel der Vertretung aufhört. In Satz 1 des § 206 Abs 1 BGB räumt das Gesetz dem nun wieder voll Geschäftsfähigen oder seinem gesetzlichen Vertreter zum Handeln grundsätzlich eine Frist von sechs Monaten ein, es sei denn, die Verjährungsfrist ist kürzer bemessen. Dann tritt nach Satz 2 die für die Verjährung bestimmte kürzere Frist an die Stelle der sechs Monate.

Überträgt man die Grundgedanken sowie Sinn und Zweck des § 206 Abs 1 BGB bei seiner analogen Anwendung auf sozialrechtliche Fristen, so kommt ein Hinausschieben ihres Endes um sechs Monate nur dort in Betracht, wo die Frist an sich mindestens sechs Monate beträgt. Ist sie dagegen kürzer, so kann auch nur die für die erforderliche Rechtshandlung dem Berechtigten eingeräumte, geringere Zeitspanne nach Wegfall des Hemmungsgrundes zur Verfügung stehen. Auch die Regelung des § 206 Abs 1 Satz 2 BGB ist bei



einer entsprechenden Anwendung zu beachten (so Urteil des 7. Senats vom 5. Dezember 1978 - 7/12 RAr 48/77 -).

In der Rechtsprechung des BSG zur analogen Anwendung des § 206 BGB sind - soweit ersichtlich - drei Fälle mit kürzeren Fristen als sechs Monate entschieden worden. Der 3. Senat hat im Urteil vom 19. Juni 1963 (BSGE 19, 173 = SozR Nr 4 zu § 313 RVO) ausgesprochen, daß bei Geschäftsunfähigen die zur Anzeige der Weiterversicherung in § 313 Abs 2 Satz 1 RVO damals gesetzte Frist von drei Wochen (jetzt einen Monat) erst beginnt, wenn der Mangel der Vertretung aufhört. Das Urteil des 4. Senats vom 28. November 1973 (aaO) betrifft die Antragsfrist von drei Monaten des § 1290 Abs 2 RVO. In beiden Fällen sind von den Pflegern nach ihrer Bestellung diese Fristen eingehalten worden. Das ist hingegen nicht geschehen in dem dem erwähnten Urteil des 7. Senats vom 5. Dezember 1978 zugrundeliegenden Sachverhalt. Nach dieser Entscheidung muß der Pfleger beim Schlechtwettergeld nach § 79 Abs 2 Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG) idF des 1. Gesetzes zur Änderung des AFG vom 22. Dezember 1969 die Frist von zwei Monaten einhalten. Demzufolge ist auch bei Geschäftsunfähigen die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit innerhalb von drei Monaten nach der Bestellung des Vormunds zu beantragen, wenn der Antrag auf den Zeitpunkt zurückwirken soll, in dem der Versicherungsfall eingetreten und die Wartezeit erfüllt ist.

Soweit in der Revisionsbegründung geltend gemacht wird § 206 Abs 1 Satz 2 BGB wolle offenbar nur bei rechtsgeschäftlich vereinbarten kürzeren Fristen eine Art Vertrauensschutz schaffen,



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



und sei daher nicht auf die Interessenlage im Rahmen des § 1290 Abs 2 RVO "projizierbar", vermochte der Senat dieser Argumentation nicht zu folgen. Der Schutz des Geschäftsunfähigen bei der Hemmung des Fristablaufs führt nicht zu einer - im Vergleich zum Geschäftsfähigen - verlängerten Antragsfrist. Vielmehr soll der Berechtigte, sobald er einen gesetzlichen Vertreter hat, so gestellt werden, wie der selbst handlungsfähige Versicherte hinsichtlich des Rentenbeginns nach § 1290 RVO gestellt ist.

Auch der Hinweis auf die die Verjährung von Sozialleistungen betreffende Vorschrift des § 45 SGB 1 ist nicht geeignet, die Rechtsansicht der Revision zu stützen. Im Gegenteil kann aus Absatz 2 dieser Vorschrift, wonach die für die Hemmung geltenden Vorschriften des BGB sinngemäß gelten, eine gewisse Bestätigung für die entsprechende Anwendung auf andere Fristen als die für die Verjährung gültigen hergeleitet werden. Aber der Unterschied in der Funktion der jeweiligen Fristen ändert sich dadurch nicht. Die Antragsfrist des § 1290 Abs 2 RVO wird von der Verjährung der Sozialleistungen in vier Jahren (§ 45 Abs 1 SGB 1) nicht berührt.

Da der Vormund des Klägers die für die Vorverlegung des Rentenbeginns nach § 1290 Abs 2 RVO maßgebende Frist von drei Monaten nach Eintritt der Erwerbsunfähigkeit nicht eingehalten hat, war die Rente vom Beginn des Antragsmonats an zu gewähren, also ab 1. Mai 1978. Die demnach unbegründete Revision des Klägers mußte zurückgewiesen werden.



Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)

Kostenlos

Über 200 Gesetze

Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)